

ergeht folgende Allgemeinverfügung für die Verwendung der Weinrebe *Vitis Vinifera* für die Erzeugung von ökologischen Produkten:

A.

I.

Allgemeingültige Genehmigung

Ökologisch wirtschaftende Betriebe dürfen nichtökologisches Vermehrungsmaterial der Weinrebe *Vitis Vinifera* für die Erzeugung von ökologischen Produkten einsetzen, wenn keine Sorte in der Datenbank gemäß Art. 26 Abs. 1 Verordnung (EU) 2018/848 oder dem System gemäß Art. 26 Abs. 2 Buchstabe a Verordnung (EU) 2018/848 erfasst ist.

Der Öko-Unternehmer muss die verwendete Menge in der Datenbank www.organic-Xseeds.de dokumentieren.

II.

Nebenbestimmung

Nichtökologisches Pflanzenvermehrungsmaterial darf nach der Ernte nur mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden, die gemäß Art. 24 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/848 zur Behandlung von Pflanzenvermehrungsmaterial zugelassen sind, es sei denn eine chemische Behandlung wird von den zuständigen Behörden des Mitgliedsstaates gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 zu Zwecken des Pflanzenschutzes angeordnet (Nummer 1.8.5.3.).

III.

Geltungsdauer und Widerrufsvorbehalt

Die Allgemeinverfügung gilt ab dem 1. Januar 2025 und ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden oder mit zusätzlichen Bedingungen oder Auflagen versehen oder anderweitig geändert werden, um u. a. Veränderungen in den Rechtsgrundlagen oder der Marktsituation im ökologischen Landbau zu berücksichtigen.

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt als bekannt gegeben am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

B.

Gründe

I.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist zuständige Behörde zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 2 Abs. 1 Öko-Landbaugesetz vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), zuletzt geändert am 17. August 2023 in Verbindung mit dem Organisationserlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) vom 3. November 2021.

II.

Die Allgemeinverfügung beruht auf Nummer 1.8.5.7. des Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2020/1794. Die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten können die Verwendung von nichtökologischem Pflanzenvermehrungsmaterial abweichend von Nummer 1.8.1. des Anhang II Teil 1 der Verordnung (EU) 2020/848 allgemeingültig genehmigen, wenn kein ausreichendes ökologisches Vermehrungsmaterial zur Verfügung steht. Die Allgemeinverfügung gilt nur für bestimmte Arten oder Unterarten, für die keine Eintragung in der Datenbank vorliegt. In Rheinland-Pfalz betrifft dies insbesondere den Weinbau und die Verwendung von Weinreben.

Es besteht derzeit auf dem Markt kein Angebot von Pflanzenvermehrungsmaterial der

Art Weinrebe (bot. *Vitis Vinifera*) in ökologischer Qualität. Viele Projekte zur Erzeugung von ökologischem Rebpfanzgut in den vergangenen Jahren sind erfolglos geblieben. Es soll den ökologisch wirtschaftenden Betrieben mit Hilfe dieser Allgemeinverfügung erspart bleiben, für jede Pflanzung eine einzelne Ausnahmegenehmigung bei bekannt fehlenden Öko-Reben beantragen zu müssen.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

C.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (alternativ: Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite <https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen oder
3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach - beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung

erhoben werden.

Trier, den 27. November 2024

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
In Vertretung
Christof P a u s e

4739.

**Rechtsverordnung
über die Festsetzung eines Schutzbezirkes
zum Schutz von Belegstellen für Bienen
„Belegstelle Erbeskopf,
54422 Börfink-Thranenweier/
Gemarkung Börfink, Flur 4“**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes zum Schutz von Belegstellen für Bienen vom 3. Februar 2021 (GVBl. S 59) erlässt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Schutzbezirk

- (1) Zum Schutz der Belegstelle für Bienen „Belegstelle Erbeskopf, 54422 Börfink-Thranenweier, Gemarkung Börfink, Flur 4, Koordinaten 366508, 5501730, wird ein Schutzbezirk im Umfeld von 7 km festgesetzt.

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind

(2) Das Schutzgebiet, das sich auf Gebietsteile der Landkreise Bernkastel-Kues, Birkenfeld und Trier-Saarburg erstreckt, ist flächengenau auf der Karte, die dieser Rechtsverordnung als Anlage beigefügt und Teil dieser Rechtsverordnung ist, eingezeichnet. Die Karte kann auch bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, eingesehen werden.

(3) Die Rechtsverordnung gilt ab Veröffentlichung für einen Zeitraum von 10 Jahren.

§ 2

Aufstellung von Bienenvölkern
und Verbringen von
begatteten Bienenköniginnen

(1) Die Aufstellung von Bienenvölkern und das Verbringen von begatteten Bienenköniginnen innerhalb des in § 1 festgesetzten Schutzbezirks bedarf der Genehmigung, die auf Antrag durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erteilt wird. Ausgenommen sind die jährlich durch die Betreiberin oder den Betreiber einer Belegstelle in den Schutzbezirk zu verbringenden Vätervölker bzw. Zuchtköniginnen zur Umweiselung zukünftiger Vätervölker (Drohnenvölker). Für diese Amtshandlung werden Gebühren nach der Landesverordnung über die Gebühren der landwirtschaftlichen Verwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 25. Oktober 2010 (GVBl. S. 390, BS 2013-1-22) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Die Genehmigungspflicht wird auf die Aufstellung und Verbringung innerhalb des Schutzbezirks in der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. August eines jeden Jahres begrenzt. Die Aufstellung und Verbringung vor dem 15. Mai und nach dem 15. August bedarf der Anzeige bei der Betreiberin oder dem Betreiber einer Belegstelle und der zuständigen Behörde.

(2) Die Genehmigung wird versagt, wenn der Zweck des Landesgesetzes zum Schutz von Belegstellen für Bienen gefährdet ist oder die Gefahr der Übertragung einer ansteckenden Bienenkrankheit besteht.

(3) Die Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 3

Pflichten des Betreibers / der Betreiberin
der Belegstelle

Wer eine Belegstelle betreibt, weist gegenüber der Genehmigungsbehörde jeweils zum 31. Oktober den Mindestbedarf von 180 begatteten Bienenvölkern schriftlich als Kopie des Zuchtberichts nach den Zuchttrichtlinien eines Deutschen oder Europäischen Imkerverbandes nach. In begründeten Fällen kann auf Antrag einmalig eine Fristverlängerung längstens bis zum 15. Juli des Folgejahres gewährt werden.

§ 4

Aufhebung der Rechtsverordnung

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann die Rechtsverordnung zum Schutz der Belegstelle für Bienen insbesondere aufheben, wenn

- a) der zuständige Landesimkerverband die Belegstelle für Bienen nicht mehr anerkennt,
- b) die personellen Voraussetzungen für den ordnungsgemäßen Betrieb und für die Wahrnehmung der dem Zweck des § 1 des Landesgesetzes zum Schutz von Belegstellen für Bienen dienenden züchterischen Aufgaben nicht mehr vorhanden sind,
- c) die Betreiberin oder der Betreiber einer Belegstelle ihrer/seiner Pflicht gemäß § 3

nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen ist.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 1 des Landesgesetzes zum Schutz von Belegstellen für Bienen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 dieser Rechtsverordnung Bienenvölker innerhalb des in § 1 festgesetzten Schutzbezirks ohne die erforderliche Genehmigung aufstellt oder begatete Bienenköniginnen dorthin verbringt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,- EUR geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

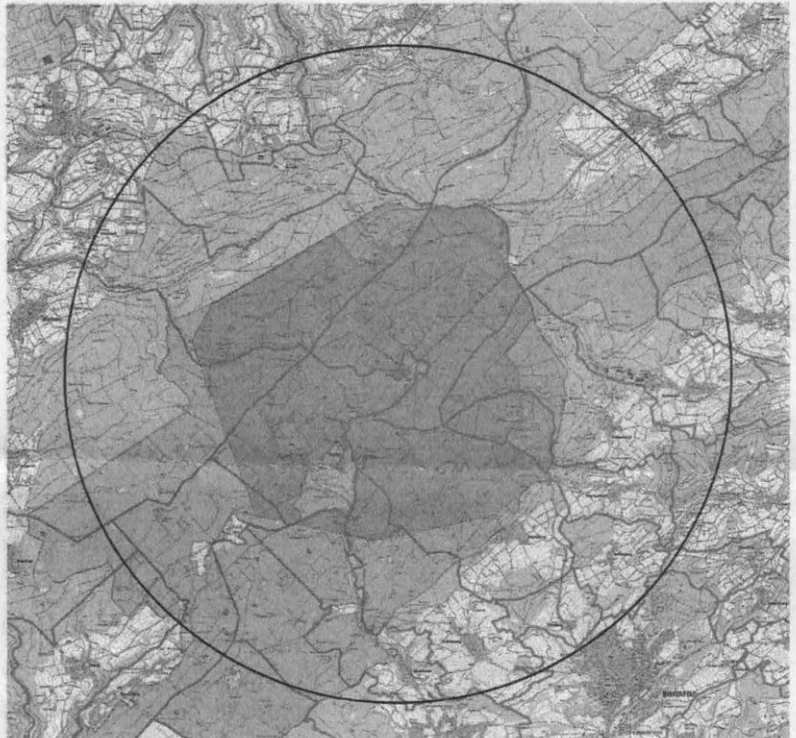
(3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gemäß § 6 Abs. 3 des Landesgesetzes zum Schutz von Belegstellen für Bienen in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Trier, den 3. Dezember 2024

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
In Vertretung
Christof Pause



Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

4740.

Durchführung des Arbeitszeitgesetzes Verlängerung der Ausnahmegenehmigung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass der Schäden, die durch das Hochwasser Mitte Juli 2021 verursacht worden sind.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, 56068 Koblenz, erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Aufgrund der Hochwasserkatastrophe im Landkreis Ahrweiler gilt für den Zeitraum vom

Sonntag, 5. Januar 2025 bis Sonntag, 28. Dezember 2025, unter Ausnahme von Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, dem Tag der Arbeit am 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Fronleichnam, Allerheiligen am 1. November, Weihnachten am 25. und 26. Dezember 2025

für Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Folgenbeseitigung der Unwetterschäden in der Verbandsgemeinde Altenahr in den Ortsgemeinden Ahrbrück, Altenahr, Dernau, Hönningen, Mayschoß und Rech, in der Verbandsgemeinde Adenau in den Ortsgemeinden Müsch, Antweiler, Fuchshofen, Schuld und Insul sowie in der Stadt Sinzig stehen,

folgende Ausnahme vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde:

1. Abweichend von § 9 Abs. 1 ArbZG dürfen an Sonn- und Feiertagen Personen mit der Restaurierung, Sanierung und dem Wieder- oder Neuaufbau von Gebäuden (sowohl Wohngebäude als auch öffentliche oder gewerbliche Gebäude), die durch das Hochwasser beschädigt oder zerstört wurden, beschäftigt werden.

Die übrigen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes werden von diesem Bescheid nicht berührt. Insbesondere sind die Ersatzruhezzeiten nach § 11 Abs. 3 und 4 ArbZG zu gewähren und die in den §§ 3, 6 Abs. 1 und 7 ArbZG bestimmten Höchst- arbeitszeiten und Ausgleichszeiträume zu beachten. Die nach den §§ 4 und 5 ArbZG vorgeschriebenen Ruhepausen sind einzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben müssen (§ 11 Abs. 1 ArbZG),
 - nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.
2. Die unter 1. genannte Ausnahmeregelung gilt für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.
 3. Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

II.

Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Erhebung eines Widerspruchs gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu I: Begründung für die Ausnahmegenehmigung

Aufgrund der Notlage der Menschen in den von den Unwetterschäden im Juli 2021 betroffenen Gebieten hatte die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord), 56068 Koblenz, eine Ausnahme für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zur Beseitigung dieser Unwetterschäden bis zum 31. Dezember 2024 zugelassen.

Nach Erkenntnissen des für die Koordinierung des Aufbaus innerhalb der Landesregierung zuständigen Ministeriums des Innern und für Sport sowie der SGD Nord in Abstimmung mit der Kreisverwaltung Ahrweiler und den zuständigen Gemeinden besteht die Notlage in den genannten Gemeinden im Landkreis Ahrweiler fort und es wird daher eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung bezüglich der Sanierung und des Wiederaufbaus der Gebäude bis Ende 2025 verfügt. Der große Umfang der Schäden macht es zudem erforderlich, notfalls auch an Sonn- und Feiertagen entsprechende Arbeiten durchzuführen. Seitens der Verbands-